



Padborg Park

SHFM
Motorsport

ADAC

Ortsclub im
ADAC Schleswig-
Holstein e.V.

10. Juni
22. Juli
26. August
23. September

TrackDay Rahmenaussschreibung 2023



www.rsgsh.dk

TrackDays im PadborgPark

Rahmenausschreibung der TrackDays 2023

der RSG SH e.V.

Art. 1 – Veranstalter	3
Art. 2 – Veranstaltungen	3
Art. 3 – Teilnehmer	3
Art. 4 – Taxifahrten	4
Art. 5 – zugelassene Fahrzeuge / pers. Schutzausrüstung	4
Art. 6 – Geräuschemissionen	5
Art. 7 – Gruppeneinteilung	7
Art. 8 – Nennungen	8
Art. 9 – Nenngeld, Nennungsschluss	9
Art. 10 – Rücktritt von der Teilnahme an einer Veranstaltung	12
Art. 11 – Dokumenten- und Technische Abnahme	13
Art. 12 – Fahrerbesprechung und Durchführung	13
Art. 13 – Versicherungen	13
Art. 14 – Transponder	14
Art. 15 – Zeitnahme	15
Art. 16 – Sanitätsdienst und Notarzt	16
Art. 17 – Datenschutz	17
Art. 18 – Veröffentlichung von Bildmaterial	17
Art. 19 – Haftungsausschluss	17
Art. 20 – Salvatorische Klausel	17



Art. 1 - Veranstalter

Rennsportgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.

Am Biberbach 23

24145 Kiel

Tel.: 0431-2370784

Fax: 0431-7197055

eMail: TrackDay@rsgsh.de

Web: www.rsg.sh

Art. 2 - Veranstaltungen

Die RSG SH e.V. führt am

10. Juni 2023

22. Juli 2023

26. August 2023

23. September 2023

Trainings- und Einstellfahrten für Motorräder und Automobile auf der permanenten und durch die DASU zertifizierten Rennstrecke „PadborgPark“ (Flyvepladsen 10, 6330 Padborg) in Dänemark durch.

Ergänzend zu dieser Rahmenausschreibung wird spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung eine ergänzende Veranstaltungsausschreibung als Kurzausschreibung mit konkretem Zeitplan und Nenngeldinformationen publiziert.

Art. 3 - Teilnehmer

Als Fahrer sind RSG-Mitglieder und Gäste ab 16 Jahre teilnahmeberechtigt. Nimmt jemand wiederholt an den TrackDays teil, wird eine Mitgliedschaft in der RSG SH e.V. erwartet.

Bei minderjährigen Teilnehmern wird von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass diese gemeinsam mit dem Veranstalter ein individuelles

Betreuungs- und Coaching-Konzept bis 14 Tage vor der Veranstaltung festlegen.

In besonderen Fällen behält sich der Veranstalter vor, einen Teilnehmer vor oder auch im Laufe der Veranstaltung in eine andere Gruppe umzustufen. Ferner kann wegen fehlender Qualifikation oder unsportlichem Verhalten der Start oder die weitere Teilnahme am TrackDay versagt werden.

Teilnehmer, die als Fahrer für Automobile genannt haben, können als Beifahrer bei jedem beliebigen Teilnehmer in den Gruppen "rot", "gelb" und "hellgrün" teilnehmen. Ein Fahrzeug dieser Gruppen darf mit maximal 2 Personen besetzt sein.

Lizenzen sind nicht erforderlich.

Art. 4 – Taxifahrten

Als Beifahrer sind ausschließlich Teilnehmer zugelassen, die auch als Fahrer genannt haben. Eine Ausnahme besteht für die Beifahrer, die rein als Coach/Instruktor oder Mechaniker innerhalb eines teilnehmenden Teams tätig sind. Ferner wird auch motorsportinteressierten Jugendlichen eine Teilnahme als Beifahrer ermöglicht, die die Voraussetzungen für die Teilnahme als Fahrer noch nicht erlangt haben, sich aber in entsprechender Ausbildung befinden. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter individuell nach Absprache vorab.

Taxifahrten sind vor der Veranstaltung mit dem Veranstalter abzusprechen.

Art. 5 – zugelassene Fahrzeuge / pers. Schutzausrüstung

Startberechtigt sind Fahrzeuge mit gültiger Straßenzulassung bzw. nicht zugelassene Motorsportfahrzeuge in technisch einwandfreiem Zustand. Die Teilnehmer erklären mit Abgabe der Nennung, insbesondere bei nicht zugelassenen Motorsportfahrzeugen mit oder ohne Wagenpass, die Mangelfreiheit ihrer Fahrzeuge.

Darüber hinaus darf das Fahrzeug in seinem äußeren Erscheinungsbild dem Ansehen des Motorsports keinesfalls schaden.

Slicks sind zugelassen, ist ein Bügel oder Käfig vorhanden.

Autos: das Tragen eines Schutzhelms (Piloten- oder Integralhelm) ist zwingend vorgeschrieben. Ein 4-Punkt-Gurt wird empfohlen. Schulter bedeckende Kleidung, lange Hosen und geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben. Die Fahrzeuge müssen frei von losen Gegenständen sein. Der Kofferraum ist zu leeren. Auf eine fest montierte Batterie und einen abgedeckten Plus-Pol ist besonders zu achten.

Motorräder: vorgeschrieben ist eine geeignete und mangelfreie Schutzausrüstung mit Protektoren. Eine Airbagweste wird empfohlen. Scheinwerfer, Spiegel, Blinker und Rücklicht abzukleben, dass sie im Schadenfall nicht splintern können.

Vorstehendes wird bei der technischen Abnahme, die eine kurze Sichtprüfung vornimmt, überprüft. Auf das Info-PDF „TrackDay-Vorbereitung für Fahrer und Material“ wird hingewiesen. Fahrzeuge mit erkannten und kurzfristig nicht behebbaren technischen Mängeln werden nicht zum Training zugelassen, wobei eine Nenngeldrückerstattung ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich Geräuschemissionen gilt Art. 6. Für die Einhaltung ist der Teilnehmer verantwortlich. Eine Überprüfung erfolgt bei der technischen Abnahme nicht. Hier gelten die Weisungen des Rennstreckenbetreibers, bzw. dessen beauftragte Personen.

Es wird den Teilnehmern angeraten, vor der Teilnahme am TrackDay, die Flüssigkeitsstände von Motoröl, Kühlwasser und Bremsflüssigkeit zu überprüfen. Vgl. auch das Info-PDF „TrackDay Vorbereitung für Fahrer und Material“.

Art. 6 - Geräuschemissionen

Aufgrund behördlicher Auflagen ist die maximale Geräuschemission zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr auf 99 dB(A) begrenzt. Ab 14:00 Uhr gelten offiziell 89 dB(A), die wir jedoch im Einzelfall überschreiten können, da wir in einem Geräuschkontingent bewertet werden. Teilnehmer, die lauter als 97dB sind, zahlen einen Nenngeldaufschlag, da sie das Geräuschkontingent überdurchschnittlich belasten. Der Nenngeldaufschlag wird vom Veranstalter per Mittelwert der 5 lautesten Runden festgelegt. Teilnehmer, die dieses Geräuschkontingent zu stark belasten, werden für die Teilnahme ab 14:00 Uhr ausgeschlossen. Dieser offizielle Emissionswert wird vom

Rennstreckenbetreiber bei Vorbeifahrt gemessen, überwacht und dokumentiert, aber nicht veröffentlicht. Die Messstelle befindet sich auf der langen Geraden ca. 220m nach der letzten Kurve und ca. 200 m vor der Signalbrücke links am Streckenrand. Die Messung erfolgt im exakten Abstand von 6m und wird durch mittels Pylonen eingeengte Fahrbahn gewährleistet. Der durch die behördlich überwachte Messeinrichtung gemessene Emissionswert ist maßgeblich und nicht anzweifelbar.

Der gemessene Emissionswert entspricht nicht dem im Fahrzeugschein verzeichneten Werten unter Ziffer U1 bzw. U3. Teilnehmer, die erstmals in Padborg fahren, werden gebeten, sich mit dem Veranstalter vorab per eMail in Verbindung zu setzen, dass eine „Einschätzung“ vorab durchgeführt werden kann. Fahrzeuge, die der Serie entsprechen, haben i.d.R. keine Probleme, sofern kein Klappenauspuff verbaut ist. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass er bei zu lautem Fahrzeug, insbesondere an Stints nach 14:00 Uhr, ggfls. nicht teilnehmen kann.

Jedes Fahrzeug wird vom Veranstalter mit einem Transponder ausgerüstet, dass erfolgte Geräuschmessungen zweifelsfrei dem richtigen Teilnehmer zugeordnet werden können.

Bei Überschreiten der Grenzwerte wird der Rennstreckenbetreiber die betreffenden Teilnehmer mit der schwarzen Flagge abwinken. Der Veranstalter prüft gemeinsam mit dem Teilnehmer Lösungsmöglichkeiten, wie das Fahrzeug leiser zu bekommen ist, dass er ggfls. beim nächsten Stint seiner Gruppe starten kann. Muss die weitere Teilnahme am Training verwehrt werden, erfolgt keine Nenngeldrückerstattung.

Der Einsatz von dB-Killern und die Außerbetriebsetzung von Klappenauspuffanlagen werden empfohlen.

Art. 7 - Gruppeneinteilung

Es werden Gruppen möglichst gleichartiger Fahrzeuge ausgeschrieben. Für Automobile wird eine Sondergruppe (rote Gruppe) ausgeschrieben, die lauter als 96 dB(A) sind und ausschließlich vor 14:00 Uhr fahren. Die Praxis zeigt, dass jedes Motorrad mit geringem Aufwand leiser als 96dB zu bekommen ist. Da Motorräder nachmittags auch in Einzelfällen bis 95dB fahren können, entfällt hier eine Sondergruppe. 89dB sind jedoch anzustreben.

Automobile:

- rot
 - Fahrzeuge mit bis zu 99 dB(A) aber über 96 dB(A)
Teilnehmer in dieser Gruppe absolvieren ihre Stints vollständig vor 14:00 Uhr
 - Oder
 - Motorsportfahrzeuge mit Käfig
- gelb
 - Fahrzeuge schneller als ca. 1:17min
- hellgrün
 - Fahrzeuge langsamer als ca. 1:17min

Welche Fahrzeuge für diese Gruppe zugelassen sind, regelt die Kurzausschreibung

Es gilt in den vorgenannten Gruppen eine Fahrzeug-Mindesthöhe von 115cm, sowie abgedeckte Radläufe, d.h. keine freistehenden Räder. Im Einzelfall entscheidet der Veranstalter über die Startzulassung.

Motorräder:

- purpur
 - „Padborg-Profis“ (Rundenzeit besser als ca. 1:15min)
- hellblau
 - Fortgeschrittene Biker mit Rennstreckenerfahrung
(Rundenzeit besser als ca. 1:30min)
- dunkelblau
 - Anfänger und Teilnehmer Rundenzeit langsamer als 1:30min

Der Veranstalter entscheidet bis 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anhand der unverbindlichen Vor-Nennungen über die tatsächlich zur Durchführung kommenden Gruppen. Umgruppierungen durch den Veranstalter sind möglich. Gruppenzusammenlegungen und Sondergruppen, wie z.B. für Formelfahrzeuge, sind möglich und werden im Vorfeld über die Kurzausschreibung bekannt gegeben. Firmen und sonstigen Interessengruppen, die mit mehreren Personen teilnehmen

möchten, wird empfohlen, die Nennungen weit im Voraus verbindlich durchzuführen.

Coaching für „Padborg-Neulinge“

Nennt ein Teilnehmer ohne Padborg-Erfahrung, organisieren wir auf Wunsch ein individuelles Coaching. Dies ist bei Nennung anzumelden, dass wir es vorab absprechen können. Darüber hinaus unterstützen vorab mit speziellen Streckenvideos zur Ideallinie und weiterer Theorie.

„open pitlane“ bei Motorrädern

Sollte durch Regen die Zahl der fahrenden Teilnehmer reduziert sein, kann der Veranstalter im Laufe der Veranstaltung die Gruppen „hellblau“ und „purpur“ zusammenfassen, dass die entsprechenden Teilnehmer nach Belieben innerhalb des „Doppeltorns“ auf die Rennstrecke fahren können. „openpitlane“ wird per auffälligem Schild am Ende der Boxengasse am Vorstart bekannt gegeben und wird situationsbedingt durch Einholen dessen beendet.

Art. 8 - Nennungen

Das Nennungsverfahren (Anmeldungen) ist 2-stufig.

Zunächst ist auf <http://www.rsg.sh> **online** eine unverbindliche Vor-Nennung abzugeben.

Das verbindliche Nennungsverfahren beginnt spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit der Veröffentlichung von Zeitplan und Nenngeldhöhe in der Kurzausschreibung. Der Veranstalter schreibt die Teilnehmer, die eine Vor-Nennung abgegeben haben, per eMail an und bittet um Durchführung der verbindlichen Nennung mittels Überweisung des Nenngeldes.

Zur Startplatzsicherung kann nach Online-Nennung das Nenngeld gem. Art. 9 noch vor Veröffentlichung der Kurzausschreibung im Voraus bezahlt werden. Der Teilnehmer erhält eine Reservierungsbestätigung.

Nach Veröffentlichung der Kurzausschreibung und nach vollständigem Nenngeldeingang kommen Nennungsbestätigungen per eMail zum Versand. Teilnehmer, die wegen voller Gruppe auf der Warteliste stehen, werden hierüber informiert.

Eine unterschriebene schriftliche Nennung ist im Vorfeld an den Veranstalter ausdrücklich nicht zu senden. Die Willenserklärung der verbindlichen Nennung anhand der elektronisch hinterlegten Daten erfolgt mit Nenngeldüberweisung. Das Unterschreiben von Nennung und Haftungsverzicht erfolgt am Veranstaltungstage auf vom Veranstalter vorbereiteten Formularen. Diese werden dem Teilnehmer vorab bekannt gegeben.

Den Teilnehmern wird empfohlen, den Jahrestrainingshaftungsverzicht vorab unterschrieben an den Veranstalter zu senden. Möchte der Teilnehmer vom Frühbucherrabatt Gebrauch machen, ist dieser Jahrestrainingshaftungsverzicht zwingend vorab an den Veranstalter postalisch zu übersenden.

Art. 9 – Nenngeld, Nennungsschluss

Nachstehende Informationen für Nennelder und Fahrzeiten beziehen sich auf den Standard-Zeitplan mit den angegebenen Fahrzeiten, der i.d.R. zur Anwendung kommt. Die Nenneldhöhe erfolgt in Abhängigkeit der Gruppe und der eingeräumten Fahrzeit. Diese Informationen werden inkl. Zeitplan bis 4 Wochen vor der Veranstaltung in der ergänzenden Kurzausschreibung verbindlich mitgeteilt.

Erfolgt aus besonderem Grund eine Änderung von Zeitplan, Gruppen-Zusammenlegung, o.ä., werden erfolgte Nenneldzahlungen mit dem tatsächlich zu zahlenden Nenngeld verrechnet, wodurch es zu Nachforderungen oder Auszahlungen kommen kann. In einem solchen Fall erhält der Teilnehmer ein Sonderrücktrittsrecht.

Nenneldaufschläge für laute Autos

Diese Preise gelten für alle Gruppen, außer rot, da der Aufpreis dort bereits eingepreist ist.

98 dB	10 €
99 dB	15 €
100 dB	20 €
noch lauter	pers. Gespräch

Diese lautstärkeabhängige Aufpreistabelle ist nicht dafür geeignet, um sich „freizukaufen“. Sie soll ermöglichen, dass wir in Ausnahmefällen „rote“ Teilnehmer

innerhalb unser Lärmkontingentgrenzen auch in „gelb“ oder „grün“ fahren lassen können.

Wer „laut sein möchte“, fährt nicht bei uns. Wer nicht leiser sein kann, dem ermöglichen wir die Teilnahme innerhalb der Grenzen unseres Lärmkontingents, jedoch ohne dass es negative Auswirkungen (z.B. temporäre Streckenschließungen) für andere Teilnehmer hat.

Bewertungsgrundlage sind der Durchschnitt der 5 lautesten Vorbeifahrten an der Phonmessstelle, ohne direkte Nähe zu anderen Teilnehmern. Die Werte können dem internen Bereich des Teilnehmers entnommen werden. Bei Störung des automatischen Systems gelten die Handmessungen und die vom Veranstalter festgesetzten Werte.

Nenngeldpreise für Motorräder

Nenngeldpreise bei Zahlung **bis 21 Tage vor** der Veranstaltung:

	Gesamt-Fahrzeit	RSG-Mitglieder	Nicht-Mitglieder
alle Gruppen	~ 100 min	139 €	149 €

Bei Inanspruchnahme dieses Frühbucherrabattes ist die Übersendung des Jahrestrainingshaftungsverzichtes an den Veranstalter notwendig.

Nenngeldpreise bei Zahlung **bis zum Nennungsschluss** am Montag 2300 Uhr vor der Veranstaltung:

	Gesamt-Fahrzeit	RSG-Mitglieder	Nicht-Mitglieder
alle Gruppen	~ 100 min	159 €	169 €

Nenngeldpreise für Autos

Nenngeldpreise bei Zahlung **bis 21 Tage vor** der Veranstaltung:

	Gesamt-Fahrzeit	RSG-Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Rot	~ 95 min	195 €	205 €
Gelb	~ 95 min	175 €	185 €
Grün	~ 90 min	165 €	175 €

Bei Inanspruchnahme dieses Frühbucherrabattes ist die Übersendung des Jahrestrainingshaftungsverzichtes an den Veranstalter notwendig.

Nenngeldpreise bei Zahlung **bis zum Nennungsschluss** am Montag 2300 Uhr vor der Veranstaltung:

	Gesamt-Fahrzeit	RSG-Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Rot	~ 95 min	215 €	225 €
Gelb	~ 95 min	195 €	205 €
Grün	~ 90 min	185 €	195 €

Der Start eines Fahrzeuges in einer **weiteren Gruppe** (gelb zusätzlich zu rot und grün zusätzlich zu gelb) ist für zusätzliche 85 Euro möglich und dem Veranstalter per eMail vorab anzuzeigen.

Nachnennungen sind in begrenztem Umfang bei einem **Aufpreis von 20 €** möglich. Die Zahl der Teilnehmer ist insbesondere aufgrund der 60 zur Verfügung stehenden Transponder limitiert.

Weitere Fahrer können zu je 25 Euro für bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung genannt werden. Bei späterer Nennung werden 35 Euro berechnet.

Warteliste

Die Vergabe der Startplätze erfolgt nach dem Windhundprinzip (first-come-first-served), weshalb eine frühzeitige Nennung und Zahlung des Nenngeldes angeraten ist. Übersteigt die Zahl der Nennungen die vorhandenen Startplätze, führen wir eine Warteliste. Die Teilnehmer der Warteliste, die schlussendlich nicht zum Zuge kamen, erhalten ihr Nenngeld nach der Veranstaltung unaufgefordert und vollständig zurück überwiesen.

Durch Verschiebungen von Gruppenkontingenten am Tage des Nennungsschlusses können gruppeninterne Wartelisten aufgelöst werden. Handynummern sind für eine kurzfristige Kommunikation bei Nennung anzugeben.

Art. 10 – Rücktritt von der Teilnahme an einer Veranstaltung

Im Falle eines Rücktritts, d.h. dass an der Veranstaltung nicht teilgenommen werden kann, erfolgt eine vollständige Nenngedrücküberweisung bei Absage bis 6 Wochen vor der Veranstaltung.

Ein Teilnehmer kann seinen Startplatz bis Freitag 9 Uhr vor der Veranstaltung auf einen anderen Teilnehmer übertragen, ist der neue Teilnehmer in der gebuchten Gruppe korrekt aufgehoben oder ist ein Gruppenwechsel möglich.

Überträgt ein RSG-Mitglied auf ein Nicht-Mitglied, werden 20 Euro berechnet. Ferner werden 20 Euro berechnet, erfolgt die Startplatzübertragung innerhalb von 7 Tagen vor der Veranstaltung.

Das Übertragen des Nenngeldes auf eine andere Veranstaltung ist nicht möglich.

RSG-Mitglieder erhalten kostenfrei eine erweiterte „Rücktrittsversicherung“ mit folgenden Bedingungen, sofern keine Gruppenabmeldung > 3 Teilnehmer vorliegt.

- a) bei Absage bis 21 Tage vor der Veranstaltung
→ Gutschrift des gezahlten Nenngeldes
- b) bei Absage bis 10 Tage vor der Veranstaltung
→ 75% Gutschrift des gezahlten Nenngeldes
- c) bei Absage bis 5 Tage vor der Veranstaltung
→ 40% Gutschrift des gezahlten Nenngeldes

Ansonsten gilt: Nenngeld ist Reuegeld und verfällt bei Nichtteilnahme.

Art. 11 – Dokumenten- und Technische Abnahme

Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme am Veranstaltungstage ab 6:45 Uhr registrieren zu lassen und die notwendigen Unterschriften (insbesondere den Haftungsverzicht) zu leisten. Hiernach werden das Fahrzeug und die Sicherheitsausrüstung (Helm) dem technischen Kommissar (TK) vorgeführt. Die technische Abnahme umfasst lediglich eine kurze Sichtprüfung zum Erkennen offensichtlicher Mängel. Der TK bescheinigt keine technische Mangelfreiheit des eingesetzten Fahrzeugs.

Art. 12 – Fahrerbesprechung und Durchführung

Sämtliche Informationen zur Durchführung, wie sie auf der Website www.rsg.sh/TrackDays bereitgestellt werden, sind zu beachten. Die Kenntnis über die im Motorsport verwendeten Flaggen sowie das Beachten der Verhaltensweisen bei Unfall wird vorausgesetzt (siehe ergänzende Dokumente). Unklarheiten werden bei der Fahrerbesprechung ausgeräumt. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht und durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Abwinken eines Teilnehmers durch die schwarze Flagge ist verbindlich. Bei Nichtbeachtung der Flaggensignale wird ein Strafgeld von 50 Euro verhängt und ist vor Ort in bar zu entrichten.

Art. 13 – Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Veranstalterhaftpflicht und Sportwarteunfallversicherung
- Teilnehmerhaftpflicht und Teilnehmerunfallversicherung

Im Schadensfall hat der Verursacher eines zugelassenen Fahrzeuges mit seiner Versicherung zunächst den Umfang der Versicherungsleistung zu klären. Für weitere Ansprüche des/der Geschädigten (und insbesondere bei

Verursachern mit nicht zugelassenen Fahrzeugen) tritt die von der RSG SH über den ADAC SH abgeschlossene Teilnehmerhaftpflichtversicherung ein, die subsidiär leistet. Wesentlich ist, dass von den am Unfall beteiligten Teilnehmern der Haftungsverzicht wirksam unterschrieben wurde. Zu beachten ist auch, dass Bagatellschäden nicht versichert sind und je nach Schaden (z.B. Leitplanken) ein Eigenanteil zu leisten ist. Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung mit 10 Mio € Versicherungssumme leistet insbesondere bei Personenschäden.

Den Teilnehmern ist angeraten zu überprüfen, ob eine Auslandsrankenversicherung besteht. Im Falle eines Unfalls und der Weiterversorgung durch dänische Ärzte oder gar in einem dänischen Krankenhaus besteht seitens des Veranstalters keine Teilnehmer-Krankenversicherung für Behandlung und Transport. Die für die Teilnehmer abgeschlossene Unfallversicherung greift hier nicht.

Die vom Veranstalter organisierte medizinische Versorgung auf der Rennstrecke betrifft lediglich die unmittelbare Erstversorgung vor Ort.

Art. 14 – Transponder

Wegen der behördlichen Auflage, dass die Messung der Geräuschemission in Verbindung mit einem Transponder zur eindeutigen Teilnehmer-Identifikation zu erfolgen hat, werden kostenfrei Transponder ausgegeben.

Für die Montage am Fahrzeug wird ein wiederverwendbarer Halter benötigt. Den Teilnehmern wird dieser Halter zum Selbstkostenpreis von 5 Euro bereitgestellt und verbleibt im Besitz des Teilnehmers. Ein derartiger Halter ist zwingend zu verwenden.

Der Teilnehmer ist während der Dauer der Leihgabe für den Transponder verantwortlich. Der Teilnehmer hat nach dem letzten Stint den Transponder eigenständig in der Papierabnahme abzugeben. Verläßt der Teilnehmer das Veranstaltungsgelände mit dem Transponder, so ist dieser am Montag nach der Veranstaltung per DHL-Express an den Veranstalter zurück zu senden. Bei Verlust sind für diesen 275,00 Euro an den Veranstalter zu entrichten. Auf das Hinterlegen einer Kautions wird verzichtet.

Art. 15 – Zeitnahme

Die Teilnehmer erhalten Zeitinformationen bzgl. ihrer persönlichen Rundenzeiten, die sie online über den persönlichen internen Bereich auf www.rsg.sh abrufen können. Ein Vergleich der Teilnehmerzeiten in Form einer Zeit- oder Bestenwertung erfolgt nicht. Das Training ist kein Wettbewerb.

Art. 16 – Sanitätsdienst und Notarzt

Unsere Veranstaltungen werden durch eine hochwertige medizinische Betreuung (Sanitätsdienst mit Fahrzeug und Notarzt) begleitet, die im Falle eines Unfalls für die Erstversorgung verantwortlich sind. Sollte eine weitergehende Versorgung in einem Krankenhaus notwendig werden, wird die dänische Leitstelle über den Vorfall informiert, die die weiteren Entscheidungen hinsichtlich Transportart und Transportziel trifft. I.d.R. übernehmen dänische Rettungskräfte vor Ort die verunfallte Person. Es ist jedoch ausdrücklich möglich, dass unser Notarzt und/oder Rettungswagen von den dänischen Behörden in den Rettungsablauf weitergehend einbezogen werden. Hierbei spielen medizinische Gründe unter Berücksichtigung freier dänischer Rettungskräfte eine Rolle.

Sollte unser Notarzt den Transport begleiten müssen und unser Rettungswagen vor Ort verbleiben, ist es möglich, dass die Veranstaltung nicht ab- bzw. unterbrochen wird. Die Teilnehmer werden über diese Einschränkung informiert.

Sollte die Veranstaltung aus obigen Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden müssen, bestehen für die Teilnehmer keinerlei Schadensersatzansprüche hinsichtlich Nenngeldrückforderungen.

Es wird empfohlen, für angemessenen Auslandskrankenschutz zu sorgen. Gesetzlich Versicherte haben i.d.R. über die EHIC einen Basis-Auslandsschutz.

Auch nach kleinem und unbedeutendem Unfall oder Ausritt ins Kiesbett, bei dem die Rettungsmannschaft nicht ausrückt, hat der Teilnehmer den Sanitätsdienst/Notarzt eigenständig und unaufgefordert zur Begutachtung

und Dokumentation aufzusuchen. Dies gilt insbesondere für Motorradfahrer.

Art. 17 – Datenschutz

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt der Teilnehmer sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden. Die Speicherung und Verarbeitung der Teilnehmerdaten obliegt ausschließlich der RSG SH e.V. und erfolgt unter Beachtung der DSGVO. Die Teilnehmerdaten werden zu Abwicklungszwecken (Generierung von Nennungsformular, Anwesenheitsliste bei der Fahrerbesprechung, u.ä.) genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Schadenfall an Personen, Institutionen und Behörden mit berechtigtem Interesse des Geschädigten.

Der Teilnehmer stimmt diesem mit Abgabe der Online-Nennung explizit zu. Fahrzeugdaten werden erhoben, um insbesondere die Vereinbarkeit des Fahrzeugs mit den Lärmvorschriften der dänischen Behörden im Vorfeld einschätzen und den Teilnehmer beraten zu können. Ferner dienen sie, wie auch die Angaben zur Erfahrung, der korrekten Gruppeneinteilung. Die primäre Kommunikation erfolgt per eMail. Teilnehmerinformationen erfolgen EDV-gestützt halb automatisiert per eMail.

Neben der Übersendung von veranstaltungsrelevanten Informationen übersendet die RSG SH e.V. per eMail Werbung und Änderungsinformationen zu eigenen künftigen Veranstaltungen. Die eMail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Art. 18 – Veröffentlichung von Bildmaterial

Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person, dem eingesetzten Fahrzeug sowie dem Equipment im Fahrerlager zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung bei z.B. Facebook und Homepage wie auch Print-Presse, Funk und Fernsehen und sonstigen Print-Produkten.

Der Teilnehmer informiert seine Teammitglieder, sowie mitgebrachte Freunde und sonstige Gäste, dass Bildaufnahmen erfolgen und veröffentlicht werden.

Ist der Teilnehmer, ein Teammitglied, Freund oder Gast mit der Veröffentlichung nicht einverstanden, teilt er dies dem Veranstalter bei der Papierabnahme zu Beginn der Veranstaltung auch unter Angabe der eMail-Adresse mit, dass dem Wunsch entsprochen werden kann. Personen, die der Veröffentlichung widersprechen, erhalten vorab Zugriff auf das zu veröffentlichen Fotomaterial, dass sie dem Veranstalter die zu löschenden Bilder über die eindeutige Bildnummern mitteilen können.

Darüber hinaus hat jede Person die Möglichkeit, der Veröffentlichung einzelner Fotos auch im Nachhinein zu widersprechen. Hierbei ist lediglich die eindeutige Bildnummer an den Veranstalter per eMail zu übermitteln.

Art. 19 – Haftungsausschluss

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist ausschließlich nach unterschriebenem Haftungsausschluss möglich.

Art. 20 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenausschreibung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Rahmenausschreibung im Übrigen unberührt.

Kiel, den 10.03.2023